

# Zertifizierungsstelle



## Handbuch für Management und Qualitätssicherung

### Auszug VG 003 und 2.2

Essen  
06.2019

Erstellt:	QMB	01.2019
Geprüft und freigegeben:	Leiter der Zertifizierungsstelle	

#### 4.1.3.2.3 VG 003 Verfahrensgrundsätze für die Zertifizierung von Kranführern

1. Ziel  
Diese Verfahrensgrundsätze sollen eine Zusammenstellung des gesamten Verfahrens für eine Zertifizierung von Kranführern enthalten.

2. Geltungsbereich  
Diese VG gilt in folgenden Fachbereichen und Abteilungen des HDT: Zertifizierungsstelle.

3. Begriffe  
**Kranführer**  
Siehe § 29 Abs. 6 der DGUV V52 (Unfallverhütungsvorschrift „Krane“)

##### **Unterweisung und besondere Bautragung von Beschäftigten**

Siehe § 12 der Betriebssicherheitsverordnung.

4. Ablauf  
Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist keine gesonderte Antragsstellung an die Zertifizierungsstelle erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik gilt als solche.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist eine Begutachtung/Überprüfung der praktischen Erfahrungen erforderlich.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer wird die vom HDT durchgeführte schriftliche und praktische Prüfung einschl. ihrer Ergebnisse übernommen.

5. Zuständigkeiten  
Zuständig für den Inhalt dieser Verfahrensgrundsätze ist der Leiter der Zertifizierungsstelle.

6. Dokumentation und Änderung  
Der Änderungsdienst für die Verfahrensgrundsätze liegt bei der Leitung der Zertifizierungsstelle.

## 2.2 Erläuterungen zu den Programmen

...

### Zertifizierung von Kranführern

Neben der großen Verantwortung zur Vermeidung von Unfällen beim Krantransport, gehören auch der verantwortungsvolle Umgang mit großen/teuren Wirtschaftsgütern (die Krane selbst und die Lasten) zu den täglichen Aufgaben eines Kranführers.

Die vielfältigen Aufgaben, die bei einem Krantransport auftreten können, müssen täglich aufs Neue vom Kranführer eingeschätzt und ausgeführt werden. Schäden/Unfälle die durch eine falsche Benutzung entstehen können, können zu hohen Ausfallkosten oder auch Personenschäden führen.

Eine fachlich fundierte Ausbildung bildet hierzu eine sichere und wichtige Grundlage für solche verantwortungsvollen Tätigkeiten. Dies trifft umso mehr in den Fällen zu, bei denen Krane von verschiedenen Personen benutzt werden sollen.

Durch diese Ausbildung erhöht sich die Arbeitssicherheit in den Unternehmen und kann entscheidend bei Haftung- und Versicherungsfragen sein.

Wir möchten hiermit die Arbeitgeber in Ihrer Verantwortung zur Ausbildung der Mitarbeiter an Kränen gemäß Unfallverhütungsvorschrift und Betriebssicherheitsverordnung entlasten. Jeder Unternehmer haftet für Mitarbeiter, die diesen Nachweis nicht erbracht haben.

Anforderungen zum „Kranführerschein“ (Befähigungsnachweis) sind im § 29 DGUV V52 (früher BGV D6) und § 12 Betriebssicherheitsverordnung enthalten.

„Der Unternehmer darf mit selbständigen Führen (Kranführer) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die körperlich und geistig geeignet sind,
- die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung
- hierzu ihm nachgewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.“

Die Teilnehmer müssen über praktische Erfahrungen im Umgang mit den entsprechenden Kränen verfügen und diese auch nachweisen (z. B. Arbeitszeugnis). Dabei gilt für:

Turmdrehkrane	2 Jahre
Fahrzeugkrane	2 Jahre
Lkw-Ladekrane	1 Jahr
Ortsfeste Krane	1 Jahr
Ortsfeste Krane mit erhöhtem Risiko	2 Jahre

**Die erforderliche Schulungsdauer beträgt:**

Turmdrehkrane	(Untendreher)	3 Tage
	(Obendreher)	4 Tage
Fahrzeugkrane	(Teleskopausleger)	3 Tage
	(Gittermastausleger)	4 Tage
Lkw-Ladekrane		2 Tage
Ortsfeste Krane		2 Tage
Ortsfeste Krane mit erhöhtem Risiko		3 Tage

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist keine gesonderte Antragsstellung an die Zertifizierungsstelle erforderlich. Die Anmeldung zur entsprechenden Schulung beim Haus der Technik gilt als solche.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer ist eine Begutachtung/Überprüfung der praktischen Erfahrungen erforderlich.

Für eine Zertifizierung zum Kranführer wird die vom HDT durchgeführte schriftliche und praktische Prüfung einschl. ihrer Ergebnisse übernommen.

**Zertifizierung von Befähigten Personen für die Prüfung von elektrischen Gefährdungen an Kranen nach DGUV Vorschrift 3 (elektrotechnisch unterwiesene Personen) und Betriebssicherheitsverordnung**

Krane und Hebezeuge müssen entsprechend § 14 (4) + (2) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. § 26 der Unfallverhütungsvorschrift Krane DGUV V52 (früher BGV D6) mindestens einmal jährlich durch eine Befähigte Person bzw. durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden. Dazu ist aber zu beachten, dass die in der DGUV Vorschrift 3 geforderten Prüfungen in bestimmten Zeitabständen durch diese Prüfungen nicht abgedeckt werden.

Der Arbeitgeber hat zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes elektrische Anlagen und Betriebsmittel wiederholt zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen obliegt einer Elektrofachkraft. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, **dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen** (Verantwortlichkeit klarstellen bzw. Anbindung zur Rechtsnorm herstellen!).

Die Teilnehmer lernen anhand von praktischen Beispielen (Übungen), die korrekte Durchführung dieser Prüfungen.

Nach erfolgreicher Prüfung als Abschluss dieses Seminars haben die Teilnehmer Ihre Qualifikation für diese Tätigkeiten nachgewiesen.

...